



# **Merkblatt vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU-17/EFTA sind)**

- 1. Personen, welche seit fünf Jahren ununterbrochen eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung besitzen und eine erfolgreiche Integration im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nachweisen können.**

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU-17/EFTA sind.
- 2. Wichtigste Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:**
  - 2.1 5-jähriger Aufenthalt**

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss seit 5 Jahren (ununterbrochener Aufenthalt) im Besitz einer ordentlichen Jahresaufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) sein.
  - 2.2 Beachtung der rechtsstaatlichen Ordnung und der demokratischen Prinzipien**

Es muss ein einwandfreier Leumund vorhanden sein und es liegen keine Berichte von Amtsstellen über Tätigkeiten vor, welche mit dem ordre public nicht vereinbar sind.
  - 2.3 Erlernen der deutschen Sprache**

Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch Vorlegen eines Zertifikates nachzuweisen, woraus ersichtlich ist, dass aufgrund von mündlichen und schriftlichen Prüfungen mindestens das Referenzniveau A2 des Europäischen Sprachenportfolios erreicht wird. Bei Ehegatten müssen beide Ehepartner mindestens das Referenzniveau A2 nachweisen. Von der Pflicht zum Nachweis ausgenommen sind Personen, die in der Schweiz die obligatorische Schule oder mindestens den Sekundarabschluss II absolvieren bzw. absolviert haben.
  - 2.4 Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung**

Es muss ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder der Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vorliegen. Bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist ein Bericht über die aktuelle Schul- oder Ausbildungssituation beizubringen.
  - 2.5 Ganze Familie**

Familien (Ehepaare oder Eltern mit minderjährigen Kindern) können grundsätzlich nur gemeinsam ein Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung einreichen.
- 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuchsformular B3 beizulegen:**
  - Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (nicht älter als ein Monat)
  - Bestätigung, dass keine Sozialhilfeabhängigkeit vorliegt
  - Aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als ein Monat)
  - Zertifikat oder Diplom eines Sprachinstituts oder Bildungseinrichtung, das bestätigt, dass aufgrund von mündlichen und schriftlichen Prüfungen zumindest das Niveau A2 des Europäischen Sprachenportfolios in der deutschen Sprache erreicht wurde. Folgende Schulen bieten Kurse und/oder Prüfungen nach dem Niveau A2 bereits heute an: Bénédicte Schule, St.Gallen; H.B.S. Handels- und Bürofachschule, Rapperswil; Handels- und Dolmetscherschule, St.Gallen; Migros Clubschule, St.Gallen; Sprachschule Susanne Büchler, Widnau; A.I.D.A., St. Gallen. (Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Erkundigen Sie sich bei der Schule Ihrer Wahl, ob Sie das gewünschte Zertifikat dort erlangen können.)
  - Aktuelle Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers oder allenfalls anderer Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit
  - Bericht über die Schul- und Ausbildungssituation der minderjährigen Kinder, welcher Auskunft über ihr Auftreten in der Schule gibt
- 4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen**

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers einzureichen.